

Gliederung

Satzung des Angelsportverein Geldern 1950 e.V.

I. Verfassung

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbände
- § 2 Zweck des Vereins

II. Mitgliedschaft

- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Ehrenmitglieder
- § 6 Verlust der Mitgliedschaft

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 7 Aufnahmegebühr, Beitrag und andere Geldschulden
- § 8 Bindungswirkung, Aushändigung der Satzung
- § 9 Beachtung der Fischereivorschriften
- § 10 Anordnungen an den Vereinsgewässern und Anlagen
- § 11 Schutz von Natur und Umwelt
- § 12 Fischerprüfung
- § 13 Datenschutz
- § 14 Teilnahme am Vereinsleben
- § 15 Pflichtarbeitseinsatz
- § 16 Stimmrecht
- § 17 Fischereierlaubnisschein
- § 18 Gewässerordnung
- § 19 Fangliste
- § 20 Anlagen, Einrichtungen und Veranstaltungen
- § 21 Ausweise

IV. Vereinsjugend

- § 22 Jugendordnung

V. Organe

- § 23 Organe
- § 24 Mitgliederversammlung
- § 25 Einberufung, außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 26 Leitung
- § 27 Beschlussfähigkeit
- § 28 Tagesordnung
- § 29 Vorstand
- § 30 Aufgaben, Zusammentreten, Vertraulichkeit, Amtsdauer
- § 31 Beschlussfassung
- § 32 Erster Vorsitzender
- § 33 Zweiter Vorsitzender
- § 34 Erster Geschäftsführer
- § 35 Kassierer

- § 36 Gewässerwart
- § 37 Jugendleiter, Stellvertreter
- § 38 Kontrollrechtsinhaber
- § 39 Gegenseitige Unterstützung und Information

VI. Ämter

- § 40 Kassenprüfer

VII. Vereinsveranstaltungen

- § 41 Vereinsveranstaltungen
- § 42 Sportliche und fischereiliche Gemeinschaftsveranstaltungen

VIII. Disziplinarmaßnahmen

- § 43 Disziplinarmaßnahmen
- § 44 Betroffenheit, Befangenheit

IX. Geschäftsordnung

- § 45 Ordnungsmaßnahmen
- § 46 Verhandlungs-, Wort- und Antragsfolge
- § 47 Versammlungsleiter
- § 48 Ausschüsse
- § 49 Abstimmungsarten
- § 50 Abstimmungsweise
- § 51 Verfahren bei Wahlen
- § 52 Einfache relative Mehrheit
- § 53 Versammlungsprotokoll

X. Schlussbestimmungen

- § 54 Gefahrtragung und Versicherung
- § 55 Satzungs- und Zweckänderung, Auflösung
- § 56 Liquidatoren
- § 57 Satzungsbefehl, frühere Vorschriften

Satzung des Angelsportverein Geldern 1950 e.V.

I. Verfassung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbände

1. Der Verein trägt den Namen Angelsportverein Geldern 1950 e.V. Er hat seinen Sitz in Geldern und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Geldern unter der Nr. VR 322 eingetragen. Der Gerichtsstand ist Geldern.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein ist Mitglied des Rheinischen Fischereiverbandes von 1880 e.V., des Fischereiverbandes NRW e.V., des Verbandes Deutscher Sportfischer e.V. und des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V.
4. Die Satzungen und die darauf beruhenden Verbandsordnungen der vorbezeichneten Fischereiverbände ergänzen das Vereinsrecht, soweit einzelne ihrer Bestimmungen dem Vereinsrecht nicht widersprechen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. In diesem Sinne bezweckt er im einzelnen:
 - a) Förderung und Ausübung der waidgerechten Angelfischerei und des Casting-Sports zur körperlichen Ertüchtigung, Gesunderhaltung, Erholung und Lebensfreude seiner Mitglieder,
 - b) Schaffung und Bereitstellung der hierfür erforderlichen Anlagen und Einrichtungen, Nutzbarmachung, Erhaltung, Pacht und Erwerb von Fischereigewässern und Sportgelände, Errichtung, Erwerb und Pacht von geeigneten Gebäuden, Bau von Stegen usw., Beschaffung von Booten, Sportgeräten und dergleichen,
 - c) Hege, Pflege und Förderung des Fischbestandes im Allgemeinen, insbesondere aber in den Vereinsgewässern, und Schaffung und Unterhaltung entsprechender, Anlagen,
 - d) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand und die Gewässer im Allgemeinen, vornehmlich aber hinsichtlich der Vereinsgewässer,
 - e) Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung natürlicher Landschaften und Feuchtgebiete,
 - f) die Förderung des Naturschutzes (Umwelt-, Natur-, Landschafts-, Gewässer-, Biotop-, Tier- und Artenschutz) und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes,
 - g) Förderung der Vereinsjugend,
 - h) Förderung der sozialen Gemeinschaft der Mitglieder
 - i) Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten Einrichtungen, die den vorbezeichneten Zwecken förderlich sein können.
2. In Fragen der Parteipolitik, Nationalität, Religion und Rasse ist der Verein neutral.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Erstattung ihnen entstandener Kosten und Auslagen ist zulässig.
8. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stiftung Deutsche KinderKrebshilfe der Deutschen Krebshilfe e.V.
9. Jede den Zweck des Vereins und seine wirtschaftlichen Belange betreffende Änderung der Satzung ist dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.
10. Eine Änderung der Satzung hinsichtlich der Person des Anfallberechtigten bedarf der Genehmigung des Finanzamtes.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden jede natürliche Person, die das 10. Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person.
2. Aktive Mitglieder sind Personen über 18 Jahre, die den Vereinszweck im Sinne von § 2 Abs. 1 Buchstabe a) der Satzung im bzw. für den Verein betreiben. Inaktive Mitglieder sind solche, die sich nicht in diesem Sinne betätigen.
3. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind Jugendliche.
4. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt und sich zu seinen Zielen bekennt, ohne selbst die Angelfischerei auszuüben.
5. Die Mitgliedschaft im Verein begründet gleichzeitig die mittelbare Mitgliedschaft in den in § 1 Abs. 3 der Satzung genannten Organisationen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erworben aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der Vor- und Familienname, Geburtstag, Geburtsort, Wohnung und Beruf. Eine Einverständniserklärung zur Einziehung von Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag, Arbeitersatzgeld und anderen Vereinsgeldschulden im Wege des Bankeinziehungsverfahrens enthalten kann freiwillig erteilt werden. Bei Anträgen für eine nicht-passive Mitgliedschaft muss der Besitz des Fischereischeins durch eine Kopie belegt werden.
2. Bei Jugendlichen muss der Aufnahmeantrag auch vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein. Gleichzeitig hat dieser eine schriftliche Erklärung dahin abzugeben, dass er mit der

Satzung des Vereins, seiner Gewässerordnung und anderen Ordnungen sowie seiner Jugendordnung einverstanden ist.

3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 5 Ehrenmitglieder

1. Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Mitglieder oder Dritte ernennen, die sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht haben. Dabei kann besonders verdienten früheren Vorsitzenden der Titel Ehrenvorsitzender (Präsident) verliehen werden.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt (Kündigung) oder durch Ausschluss aus dem Verein sowie bei dessen Auflösung.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Geschäftsführer. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres innerhalb einer 3-monatigen Kündigungsfrist durch Mitteilung an den Geschäftsführer erfolgen.
3. Der Vorstand kann den Vereinsausschluss beschließen, wenn ein Mitglied
 - a) gröblich gegen die Satzung verstoßen oder,
 - b) dem Verein schuldhaft einen erheblichen materiellen oder ideellen Schaden zugefügt oder,
 - c) Anlass zu erheblichen oder wiederholten Streitigkeiten gegeben und dadurch den Vereinsfrieden oder die Kameradschaft nachhaltig gestört oder,
 - d) sich besonders grob unsportlich verhalten oder,
 - e) vor oder nach seiner Aufnahme ehrenrührige oder strafbare Handlungen von Bedeutung begangen oder,
 - f) einen erheblichen Verstoß gegen fischereiliche Vorschriften (z.B. Landesfischereigesetz, Landesfischereiordnung, Verbands- und Vereinsordnungen) oder die Grundsätze der Fischwaidgerechtigkeit begangen hat.
 - g) seiner Zahlungsverpflichtung auch nach einer zweiten, schriftlichen Mahnung nicht fristgerecht nachgekommen ist.
4. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied der erhobene Vorwurf schriftlich bekannt zu machen und ihm Gelegenheit zu geben, sich binnen einer Frist von 2 Wochen nach Bekanntgabe dazu zu äußern. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der beschlussfassenden Vorstandssitzung zu verlesen.
5. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
6. Gegen den Ausschluss gem. Abs. 3 und 4 steht dem Betroffenen das Recht der Berufung zu. Diese ist schriftlich beim Verbandsgericht der in § 1 Abs. 3 der Satzung genannten Organisationen anzubringen. Sie muss bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden und zwar innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang der Mitteilung über den Ausschluss.

7. Bis zur Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte und Pflichten des ausgeschlossenen Mitgliedes.
8. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschluss beim Verbandsgericht keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft beendet ist.
9. Für die Anrufung des ordentlichen Gerichts im Anschluss an ein Berufungsverfahren vor dem Verbandsgericht steht dem Mitglied eine Frist von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung des Verbandsgerichts zu. Macht das Mitglied von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch oder versäumt es die Frist so unterwirft es sich damit der Entscheidung des Verbandsgerichts.
10. Sämtliche dem Verein entstandenen Kosten und Auslagen (einschließlich der Parteiauslagen) in allen Instanzen des Ausschlussverfahrens, ggfls. auch diejenigen bei den staatlichen Gerichten, trägt das rechtskräftig ausgeschlossene Mitglied. Im Übrigen gelten die einschlägigen Vorschriften der Zivilprozessordnung und des Gerichtskostengesetzes.
11. Die Kosten einer anwaltlichen oder anderen Vertretung oder Beratung gehen ungeachtet des Ausgangs des Verfahrens stets zu Lasten des vertretenen oder beratenen Mitgliedes.
12. Austritt und Ausschluss aus dem Verein lassen die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages, des Ersatzgeldes für nicht geleistete Pflichtarbeit und der sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein für das Kalenderjahr, in dem die Mitgliedschaft beendet worden ist, unberührt.
13. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind der Fischereierlaubnisschein, Vereins- und Verbandsabzeichen sowie sonstiges Vereinseigentum ohne Vergütung zurückzugeben. Ggfls. erfolgt Einziehung oder Kraftloserklärung.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Aufnahmegebühr, Beitrag und andere Geldschulden

1. Mit der Aufnahme werden die einmalige Aufnahmegebühr und der ggf. zeitanteilige Jahresbeitrag sowie sonst festgesetzte Beträge sofort fällig.
2. Der Jahresbeitrag muss in einem Betrag bis spätestens zum 31.03. des Kalenderjahres bezahlt worden sein.
3. Bei wirtschaftlich schwach gestellten Mitgliedern oder in besonderen Fällen kann der Beitrag auf Antrag durch den Vorstand gestundet werden.
4. Jugendliche zahlen einen ermäßigten Beitrag und eine ermäßigte Aufnahmegebühr.
5. Inaktive zahlen einen ermäßigten Beitrag.
6. Fördernde Mitglieder zahlen in der Regel keinen festen Beitrag.
7. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Bindungswirkung, Aushändigung der Satzung

1. Mit seinem Beitritt erkennt das Mitglied die Bestimmungen der Satzung sowie der anderen Vereinsvorschriften als verpflichtend an.

2. Das Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung, der Gewässerordnung und der anderen Vereinsvorschriften einzuhalten, die Vereinstreue, den Vereins- und Versammlungsfrieden sowie die Vereinskameradschaft zu wahren, die Grundsätze der Fischwaidgerechtigkeit und die fischereirechtlichen Bestimmungen zu beachten, bei der Ausübung der Angelfischerei und des Castings-Sports Fairness und sportlichen Anstand zu zeigen sowie alles zu unterlassen, was dem Verein einen materiellen oder ideellen Schaden zufügt oder sonst seinen Interessen zuwiderläuft.

3. Ein Exemplar der Satzung ist jedem Mitglied auszuhändigen.

§ 9 Beachtung der Fischereivorschriften

Die Mitglieder verpflichten sich besonders, die gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen, Erlasse und anderen behördlichen Anordnungen sowie solche der Fischereiverbände und des Vereins, die im Zusammenhang mit der Ausübung der Angelfischerei stehen, zu beachten.

§ 10 Anordnungen an den Vereinsgewässern und Anlagen

An den Vereinsgewässern und -Anlagen ist den im Zusammenhang mit der Ausübung der Angelfischerei, des Vereinssportes und der sonstigen Nutzung der Vereinseinrichtungen stehenden Anordnungen der Vorstandsmitglieder und Fischereiaufseher Folge zu leisten.

§ 11 Schutz von Natur und Umwelt

1. Der in § 2 Abs. 1 Buchstabe f) der Satzung normierte Schutz von Natur, Umwelt u.a. ist eine unmittelbare persönliche Verpflichtung jeden einzelnen Mitgliedes.

2. Das Nähere regelt die Gewässerordnung.

§ 12 Fischerprüfung

1. Mitglieder, die die Fischerprüfung noch nicht abgelegt haben können nur die passive Mitgliedschaft erlangen.

2. Dies gilt auch für Jugendliche, die das 15. Lebensjahr vollendet haben.

§ 13 Datenschutz

1. Dem Mitglied ist bekannt, dass der Verein für seine Zwecke auf die Person des Mitgliedes bezogene Daten entsprechend den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet und nutzt.

§ 14 Teilnahme am Vereinsleben

Die Mitglieder sind gehalten, am Vereinsleben, insbesondere an den Veranstaltungen des Vereins, regelmäßig teilnehmen.

§ 15 Pflichtarbeitseinsatz

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, nach näherer Weisung durch den Vorstand oder den Arbeitseinsatzleiter, jährlich eine bestimmte Anzahl von Stunden zur Erhaltung oder

Verbesserung der Zustände und Bedingungen an den Vereinsgewässern und -Anlagen zu arbeiten.

2. Im Falle der Nichtableistung wird ein Ersatzgeld fällig.
3. Ehrenmitglieder, die Mitglieder des Vorstandes, die Fischereiaufseher, Mitglieder, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von wenigsten 50 % und Inaktive sind von der Verpflichtung gem. Abs. 1 und 2 befreit.
4. Auf begründeten Antrag und in besonderen Fällen kann der Vorstand von den Verpflichtungen nach Abs. 1 und 2 Befreiung erteilen.

§ 16 Stimmrecht

1. Aktive, Inaktive und Ehrenmitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Sitz-, Antrags- und Stimmrecht, sowie aktives und passives Wahlrecht. Ehrenmitglieder, die nicht zugleich Mitglieder im Sinne von §§ 3 und 4 der Satzung sind, haben nur Sitz- und Antragsrecht.
2. Jugendliche haben auf der Mitgliederversammlung nur Sitz- und Rederecht.
3. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 17 Fischereierlaubnisschein

1. Jedes aktive Mitglied, welches das 10. Lebensjahr vollendet hat, hat Anspruch auf Erhalt eines Fischereierlaubnisscheines für die Vereinsgewässer, soweit die in den Pachtverträgen festgelegte oder sich aus der Kapazität der betreffenden Gewässer ergebende Zahl der Erlaubnisscheine dies zulässt. Bei der Vergabe von Jahres-Fischereierlaubnisscheinen nicht berücksichtigte Mitglieder haben ein bevorzugtes Anrecht auf den Bezug von Tages-, Wochen- oder Monats- Fischereierlaubnisscheinen
2. Der Anspruch ist von der rechtzeitigen Zahlung des fälligen Jahresbeitrages für aktive Mitglieder und Jugendliche sowie der Vorlage des gültigen Jahresfischereischeines abhängig.
3. Er entfällt, falls die Fischerprüfung entgegen § 12 der Satzung nicht abgelegt worden ist.

§ 18 Gewässerordnung

1. Die Grundsätze und Einzelheiten der Ausübung der Angelfischerei ergeben sich aus der Gewässerordnung.
2. Die Bestimmungen der Gewässerordnung sind verpflichtend.
3. Ein Exemplar der Gewässerordnung ist jedem Mitglied auszuhändigen.

§ 19 Fangliste

1. Jedes aktive Mitglied (einschließlich der Jugendlichen) ist verpflichtet, eine Fangliste zu führen und nach näherer Weisung des Vorstandes an diesen abzugeben. Jeder gefangene und mitgenommene Fisch ist unmittelbar nach dem Fang noch am Gewässer in die Fangliste einzutragen.

§ 20 Anlagen, Einrichtungen und Veranstaltungen

Die Mitglieder haben das Recht, die Vereinsanlagen, Einrichtungen und dergleichen zu benutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 21 Ausweise

1. Jedes Mitglied, das die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, erhält einen Sportfischerpass.
2. Der Fischerpass, der Jahresfischereischein, der Fischereierlaubnisschein, und die Fangliste sind beim Angeln mitzuführen und den Kontrollberechtigten auf Verlangen auszuhändigen.

IV. Vereinsjugend

§ 22 Jugendordnung

1. Die Jugendlichen gehören der Jugendabteilung des Vereins an. Diese ist Mitglied der Verbandsjugend. Deren Jugendordnung ist für den Verein und seine Jugendlichen unmittelbar verpflichtend.
2. Unbeschadet der Vorschriften der Satzung gilt für die Jugendlichen die Jugendordnung des Angelsportverein Geldern 1950 e. V.
3. Die Jugendlichen sind verpflichtet, sich mit den ethischen Grundsätzen, den gesetzlichen Bestimmungen und den technischen Fertigkeiten der Angelfischerei und des Castings sowie den Vereinsvorschriften vertraut zu machen.
4. Sie sollen an den übrigen Vereinsveranstaltungen teilnehmen.
5. An Maßnahmen des Vereins, die im Zusammenhang mit den in § 2 Abs. 1 Buchstabe f) der Satzung genannten Vereinszwecken stehen, sollen sie sich nach Kräften beteiligen.
6. Sie haben den Weisungen des Jugendleiters bzw. seines Stellvertreters Folge zu leisten, die im Zusammenhang mit dem Vereinsleben, insbesondere der Ausübung der Angelfischerei und des Castings stehen.
7. Jugendliche, die die Fischerprüfung abgelegt haben, sind von den Beschränkungen nach Abs. 8 und 9 befreit.
8. Bei den fischereilichen Gemeinschaftsveranstaltungen des Vereins können die Jugendlichen eine eigene Gruppe bilden.

V. Organe

§ 23 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 24 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien des Vereinslebens.
2. Sie ist für Änderungen der Satzung zuständig.
3. Sie beschließt die Höhe der Aufnahmegebühr, den Jahresbeitrag für aktive und inaktive Mitglieder und Jugendliche, die Höhe des Ersatzgeldes für nicht geleistete Pflichtarbeit sowie den Höchstbetrag der Geldbuße nach § 49 Abs. 1 Buchstabe b) der Satzung.
4. Die Mitgliederversammlung wählt und entlastet in Einzelakten die Mitglieder des Vorstandes, die kein weiteres Vereinsamt bekleiden dürfen. Sie wählt den stellvertretenden Jugendleiter sowie zwei Kassenprüfer (nebst zwei Vertretern), die nicht dem Vorstand angehören dürfen und von denen nur einer für die folgende Amtsperiode wieder wählbar ist. Im Übrigen ist Wiederwahl zulässig.
5. Die Mitgliederversammlung nimmt den Kassenbericht und den Bericht der Kassenprüfer sowie den Jahresgeschäftsbericht des Vorstandes entgegen.
6. Sie entlastet den Kassierer und den Vorstand und ist befugt, mit 2/3 Mehrheit den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder vorzeitig abzuberufen.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung binden jedes Mitglied.

§ 25 Einberufung, außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal jährlich statt.
2. Sie wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung, die den Mitgliedern 2 Wochen vorher zugehen soll, einberufen. Zugleich ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung bekannt zu machen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand aus besonderem Anlass jederzeit einberufen werden.
4. Abs. 2 gilt für die außerordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 26 Leitung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
2. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
4. Der Vorstand kann Gäste zulassen.

§ 27 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen bzw. (noch) Anwesenden beschlussfähig.

§ 28 Tagesordnung

1. Jedes Mitglied - außer den Jugendlichen - kann bis spätestens drei Tage vor dem Tage der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass die Behandlung weiterer Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt wird.
2. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
3. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Anträge auf Auflösung des Vereins oder Änderung seines Zweckes können nicht als nachträgliche Anträge zur Tagesordnung in der Mitgliederversammlung gestellt werden.

§ 29 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Kassierer und dem Jugendwart. Die Gewässerwarte und der stellvertretende Jugendwart bilden den erweiterten Vorstand.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§ 26 BGB) durch den Ersten Vorsitzenden, den Zweiten Vorsitzenden und den Geschäftsführer. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, die des Zweiten Vorsitzenden und die des Geschäftsführers wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des Ersten bzw. des Zweiten Vorsitzenden beschränkt.

§ 30 Aufgaben, Zusammentreten, Vertraulichkeit, Amtsdauer

1. Der Vorstand gestaltet das Vereinsleben im Sinne der Satzung und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
2. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
3. Der Vorstand ist berechtigt, außerplanmäßige Ausgaben für dringende Fälle zu beschließen und durchzuführen.
4. Er erlässt eine Gewässerordnung, sorgt für einen sachgemäßen Zustand der Vereinsanlagen und Vereinsgewässer, insbesondere die erforderlichen Fischbesatzmaßnahmen, und setzt die Zahl der jährlichen Pflichtarbeitsstunden fest.
5. Der Vorstand tritt bei Einberufung durch den Ersten Vorsitzenden oder auf Verlangen von fünf seiner Mitglieder zusammen.
6. Die Verhandlungen usw. in der Vorstandssitzung sind grundsätzlich vertraulich zu behandeln.
7. Ein Vorstandsmitglied, das zugleich Mitglied in einem anderen Anglerverein ist, hat dies und eine evtl. Funktion in dem anderen Verein von sich aus dem Vorstand mitzuteilen.
8. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre, vom Tage der Wahl an gerechnet. Bis zu erfolgreichen Neuwahlen bleibt der Vorstand jedoch im Amt.
9. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 31 Beschlussfassung

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der Erste oder zweite Vorsitzende, oder der Geschäftsführer anwesend sind.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandversammlung.
3. Beschlüsse des Vorstandes sind für jedes Mitglied verbindlich.

§ 32 Erster Vorsitzender

1. Der Erste Vorsitzende leitet das Vereinsleben entsprechend der Satzung und den weiteren Vereinsvorschriften sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
2. Bei der Mitgliederversammlung erstattet er zusammen mit dem Geschäftsführer einen Geschäftsbericht.
3. Bei den Vorstandswahlen schlägt er - soweit möglich - der Mitgliederversammlung die übrigen Mitglieder des Vorstandes zur Wahl vor.

§ 33 Zweiter Vorsitzender

1. Der Zweite Vorsitzende unterstützt und vertritt den Ersten Vorsitzenden in allen seinen Aufgaben.
2. Durch Beschluss des Vorstandes werden ihm besondere Sachgebiete als Arbeitsbereich zugewiesen.

§ 34 Geschäftsführer

1. Der Geschäftsführer ist für die organisatorische und verwaltungsmäßige Arbeit, insbesondere für den Schriftverkehr des Vereins verantwortlich.
2. Er unterstützt den Vorsitzenden und erstattet mit ihm zusammen den Geschäftsbericht.
3. Ihm obliegt die Protokollführung bei den Mitglieder- und Vorstandsversammlungen.
4. Beschlüsse, die dauernde Geltung für die Zukunft haben, sowie solche über die Auslegung von Bestimmungen der Satzung, hat der Geschäftsführer als Anlage zur Satzung zu nehmen.
5. Der Geschäftsführer sammelt und verwaltet die Vereinsakten nach Sachgebieten und Daten.
6. Er führt das Mitgliederverzeichnis und sorgt für die rechtzeitige Einladung zu den Vereinsveranstaltungen sowie für Druck und Versand der Vereinsrundschriften bzw. der Internetpräsenz.

§ 35 Kassierer

1. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und ist für den Zahlungsverkehr des Vereins zuständig.

2. Er zieht (bei erteilter Einzugsermächtigung) die festgesetzten Aufnahmegebühren, Beiträge, Geldbußen und Ersatzgelder nach § 15 Abs. 2 der Satzung sowie Umlagen ein, leistet die erforderlichen Zahlungen und führt Buch über sämtliche Einnahmen und Ausgaben.
3. Belege werden von ihm abgeheftet und verwahrt.
4. Er verfährt nach den anerkannten Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung.
5. Er hat darauf zu achten, dass die Verpflichtungen des Vereins seine verfügbaren Mittel nicht übersteigen.
6. Bei der ordentlichen Mitgliederversammlung hat er einen Kassenbericht zu erstatten.
7. Anlässlich der Kassenprüfung legt er die in § 40 Abs. 2 der Satzung bezeichneten Unterlagen den Kassenprüfern zum Zwecke der Prüfung vor und erteilt die erforderlichen Auskünfte.

§ 36 Gewässerwarte

1. Die Gewässerwarte überwachen die Vereinsgewässer. Sie achten darauf, dass dort sachgemäße Zustände herrschen und die Mitglieder die gesetzlichen, behördlichen und vereinsmäßigen Bestimmungen beachten.
2. Sie sind befugt, Kontrollen, die sich neben den Ausweispapieren auch auf Angelgeräte, Angeltaschen und dergleichen erstrecken können, durchzuführen.
3. Insbesondere obliegt ihnen die Kontrolle dahin, ob schädliche Veränderungen an Gewässern oder Ufern vorliegen. Ggfls. haben sie Wasser- und Bodenproben zu entnehmen und untersuchen zu lassen.
4. Bei Fischsterben oder Fischerkrankungen haben sie entsprechende Fische aufzunehmen und sie unter Beachtung der einschlägigen Richtlinien zum Zwecke der Untersuchung an die in Betracht kommenden Institutionen oder Stellen einzusenden oder Entsprechendes zu veranlassen.
5. Über Ihre Feststellungen berichten die Gewässerwarte alsbald dem Vorstand.
6. Die Gewässerwarte erhalten einen besonderen Ausweis, den sie bei Kontrollen vorzeigen.
7. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sollen sie monatlich wenigstens zwei Kontrollgänge durchführen.
8. Sie sind für die technische Durchführung von Fischbesatz- und Fütterungsmaßnahmen und die Betreuung der entsprechenden Anlagen in den Vereinsgewässern zuständig.

§ 37 Jugendleiter, Stellvertreter

1. Der Jugendleiter fasst die Jugendlichen des Vereins zu einer Jugendabteilung zusammen und führt sie entsprechend den Vorschriften der Satzung, der Jugendordnung und der übrigen Vereinsordnungen.
2. Ihm obliegt es, die Jugendlichen mit den ethischen Grundsätzen, gesetzlichen und anderen Bestimmungen und den technischen Fertigkeiten der Angelfischerei vertraut zu machen, sie insbesondere über die Bestimmungen der Vereinsvorschriften, speziell den Vereinszweck, und das Vereinsleben zu unterrichten.

3. Er unterrichtet den Vorstand über das Leben und alle besonderen Vorkommnisse in der Jugendabteilung, insbesondere über Verstöße gegen gesetzliche und vereinsmäßige Bestimmungen.

§ 38 Kontrollrechtsinhaber

Die in § 36 Abs. 1 und 2 der Satzung genannten Kontrollrechte stehen jedem Vorstandsmitglied zu.

§ 39 Gegenseitige Unterstützung und Information

Die Vorstandsmitglieder unterstützen sich gegenseitig in allen ihren Aufgaben und informieren den Ersten Vorsitzenden laufend über die Gegebenheiten in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich und andere für das Vereinsleben bedeutsame Umstände, die ihnen bekannt werden.

VI. Ämter

§ 40 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungslegung des Vereins auf ihre formelle und materielle Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnung sowie Soll und Haben der baren und unbaren Geldbestände.
2. Hierzu sind ihnen vorzulegen:
 - a) die Geschäftsbücher und sonstigen Buchhaltungsunterlagen,
 - b) die Belege, Bankauszüge und Bankbücher,
 - c) die Bar-Kasse.
3. Sie haben das Recht und die Pflicht, vor Abfassung ihres Berichtes zur Klärung von Fragen und Zweifelsfällen Auskünfte, die nach ihrem Ermessen mündlich oder schriftlich zu erteilen sind, von den Vorstandsmitgliedern einzuholen.
4. Das Ergebnis der rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung durchzuführenden Prüfung ist in einem schriftlichen Kassenprüfbericht festzuhalten, der von den Prüfern unter Angabe von Datum und Ort zu unterschreiben ist. Er soll wenigstens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen und dann in der Regel dem Ersten Vorsitzenden als Ausfertigung übergeben werden.
5. Der zu den Vereinsakten und zu den persönlichen Unterlagen der Prüfer zu nehmende Bericht soll folgende Angaben enthalten:
 - a) Name der Prüfer,
 - b) Name des Kassierers,
 - c) Zeit und Ort der Prüfung,
 - d) Zeitraum der Prüfung,
 - e) geprüfte Unterlagen,
 - f) Namen der Auskunftspersonen,
 - g) Art und Inhalt der verlangten und erteilten Auskünfte,
 - h) Art und Weise der Prüfung (Prüfungshandlungen),
 - i) Prüfungsfeststellungen,
 - j) bare und unbare Geldbestände sowie
 - k) Endvermögen zum Prüfungstichtag.
6. Aufgrund des Prüfungsergebnisses schlagen die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung die Entlastung oder Nichtentlastung des Kassierers und des Vorstandes vor.

7. Zwischenprüfungen im Laufe des Geschäftsjahres sind jederzeit möglich. Sie sollen in der Regel jedoch eine Woche vorher beim Kassierer angemeldet und nach den vorbezeichneten Grundsätzen durchgeführt werden.
8. Scheidet ein Kassenprüfer während der Amtszeit aus, findet auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl statt.

VII. Vereinsveranstaltungen

§ 41 Vereinsveranstaltungen

Veranstaltungen des Vereins sind insbesondere

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) das An- und Abangeln
- c) das gemeinschaftliche Nachtangeln

§ 42 Sportliche und fischereiliche Gemeinschaftsveranstaltungen

Die Bedingungen bei sportlichen und fischereilichen Gemeinschaftsveranstaltungen werden vom Vorstand festgesetzt und bekannt gemacht.

VIII. Disziplinarmaßnahmen

§ 43 Disziplinarmaßnahmen

1. Unbeschadet der Vorschriften über den Vereinsausschluss gem. § 6 Abs. 4 der Satzung kann der Vorstand bei Verstößen gegen die Satzung, die Jugendordnung, die Gewässerordnung oder sonstige Vereinsvorschriften folgende Maßnahmen ergreifen:
 - a) Mündliche oder schriftliche Ermahnung,
 - c) zeitweilige Entziehung der Mitgliedschaftsrechte insgesamt,
 - d) Einziehung oder Kraftloserklärung des Fischereierlaubnisscheins für alle oder bestimmte Vereinsgewässer auf Zeit oder für das ganze laufende Jahr, ggfls. aber auch Vorenthaltung des Fischereierlaubnisscheines im vorstehend dargelegten Sinne,
 - e) Sperre für die Ausübung des Castings,
 - f) mehrere der vorgenannten Maßnahmen zugleich.
2. Gegen die Maßnahmen nach Abs. 1 kann Berufung beim Vorstand eingelegt werden.
3. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Revision zum Verbandsgericht zulässig.
4. Hinsichtlich des Verfahrens gelten die Bestimmungen von § 6 Abs. 5, 6, 9 - 12 der Satzung entsprechend.

§ 44 Betroffenheit oder Befangenheit

1. Ein Mitglied des Vorstandes, das von einem Disziplinarverfahren i.S. von § 6 Abs. 4 oder § 43 der Satzung vom Verfahrensgegenstand betroffen oder berührt ist, ist von der Mitwirkung im Verfahren ausgeschlossen.

2. Ein Mitglied des Vorstandes, bei dem die Besorgnis der Befangenheit besteht, kann von dem Verfahrensbetroffenen abgelehnt werden. Über die Ablehnung entscheidet das jeweilige Restgremium endgültig. Der Ablehnungsgrund ist verwirkt, wenn er nicht sofort nach seinem bekannt werden schriftlich geltend gemacht wird
3. Tritt durch Fälle der Betroffenheit oder Befangenheit des Vorstandes dessen Beschlussunfähigkeit ein, wird das Verfahren durch die Mitgliederversammlung geführt und entschieden.

IX. Geschäftsordnung

§ 45 Ordnungsmaßnahmen

1. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf der Mitglieder- und der Vorstanderversammlung stehen dem jeweiligen Versammlungsleiter folgende Maßnahmen zur Verfügung:
 - a) Ordnungsruf,
 - b) Verweisen zur Sache,
 - c) Zurückweisen ungehöriger Ausdrücke,
 - d) Entziehung des Wortes,
 - e) Ausschluss aus der Versammlung auf Zeit oder für die Dauer der Versammlung,
 - f) Schließen der Versammlung.
2. Die Maßnahme gemäß Abs. 1 Buchstabe e) ist erst nach zweimaligen Verweisen zur Sache oder Zurückweisen ungehöriger Ausdrücke, die Maßnahme nach Buchstabe f) nur bei allgemeiner erheblicher Störung der Versammlung trotz zweimaliger Abmahnung möglich.

§ 46 Verhandlungs-, Wort- und Antragsfolge

1. Die Verhandlungen werden parlamentarisch geführt. Das Wort ist beim Versammlungsleiter zu beantragen. Der Protokollführer führt die Rednerliste.
2. Das Wort zur Geschäftsordnung, zum Antrage oder zur Anfrage ist, nachdem der Vorredner ausgesprochen hat, sofort zu erteilen. Im Übrigen erteilt der Versammlungsleiter das Wort in der Reihenfolge der Rednerliste.
3. Liegen von einem Antrag mehrere Fassungen vor, so wird über den weitergehenden Antrag zuerst abgestimmt. Die dahingehende Auslegung erfolgt durch den Versammlungsleiter.
4. Während der Beratung über eine Angelegenheit der Tagesordnung können folgende Anträge eingebracht werden:
 - a) Antrag auf Schluss der Rednerliste,
 - b) Antrag auf Schluss der Debatte,
 - c) Antrag auf Vertagung der Angelegenheit,
 - d) Antrag auf Schluss der Versammlung.
5. über die Anträge gemäß Abs. 4 wird sofort abgestimmt. Zur Annahme dieser Anträge ist eine 3/4 Mehrheit erforderlich.

§ 47 Versammlungsleiter

Hat der Versammlungsleiter selbst Anträge zu stellen, so überträgt er die Leitung der Versammlung seinem Stellvertreter.

§ 48 Ausschüsse

1. Die Versammlung kann zur Bearbeitung bestimmter Angelegenheiten Ausschüsse bilden.
2. Der Ausschuss soll aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen, der die Ausschusstätigkeit leitet und das Ergebnis derselben der Versammlung zur Beschlussfassung vorzutragen hat.

§ 49 Abstimmungsarten

Die Abstimmung kann erfolgen:

- a) durch allgemeine Zustimmung,
- b) durch Handheben,
- c) geheim.

§ 50 Abstimmungsweise

Die Abstimmung durch Handheben erfolgt in der Regel durch Fragen in der Reihenfolge:

- a) Wer ist gegen den Antrag?
- b) Wer enthält sich der Stimme?
- c) Wer ist für den Antrag?

§ 51 Verfahren bei Wahlen

1. Vor dem Wahlgang ist der Kandidat zu befragen, ob er im Falle seiner Wahl diese annehme. Lehnt er dies ab, erlischt seine Kandidatur.
2. Steht für ein Amt nur ein Kandidat zur Verfügung, erfolgt die Wahl entsprechend den Regeln von § 50 der Satzung.
3. Sind für ein Amt mehrere Kandidaten wirksam vorgeschlagen, so erfolgt ein einmaliger geheimer Wahlgang, in welchem jeder Stimmberechtigte einen Kandidaten wählt. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.

§ 52 Einfache relative Mehrheit

1. Soweit in der Satzung kein anderes Mehrheitsverhältnis vorgeschrieben ist, ist zur Annahme eines Antrages einfache Mehrheit erforderlich.
2. Die einfache Mehrheit ist eine einfache relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Unter einfacher relativer Mehrheit ist die Mehrheit im Verhältnis der Ja- und Nein-Stimmen zu verstehen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

§ 53 Versammlungsprotokoll

1. Das Protokoll (ein Ergebnis-, nicht ein Wortprotokoll) muss einen Überblick über den Ablauf der Versammlung ermöglichen. Im Einzelnen hat es zu enthalten:
 - a) Datum, Ort, Beginn und Schluss der Versammlung,

- b) die Namen der Anwesenden (ggfls. als Anlage), wobei Nichtstimmberechtigte auszuweisen sind,
- c) die Tagesordnung (ggfls. als Anlage),
- d) sämtliche Beschlüsse im Wortlaut.
- e) die zahlenmäßigen Ergebnisse der Abstimmungen, falls nicht Einstimmigkeit vorliegt.

X. Schlussbestimmungen

§ 54 Gefahrtragung und Versicherung

1. Die Mitglieder üben die Angelfischerei an den Vereinsgewässern und den Sport an den Vereinsanlagen usw. auf eigene Gefahr aus. Eine Haftung des Vereins findet nicht statt.
2. Der Verein schließt für seine Mitglieder eine Versicherung gegen Unfälle die sich aus der Betätigung im Rahmen des Vereinszweckes ergeben.

§ 55 Satzungs- und Zweckänderung, Auflösung

1. Die Satzung sowie einzelne ihrer Bestimmungen können von der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit aufgehoben oder abgeändert werden.
2. Zur Auflösung des Vereins oder zu einer Änderung seines Zweckes ist eine 4/5 Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 56 Liquidatoren

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Verlust seiner Rechtsfähigkeit sind - vorbehaltlich eines anderen Beschlusses der Mitgliederversammlung - der Erste und der Zweite Vorsitzende gemeinsam die vertretungsberechtigten Liquidatoren.

§ 57 Satzungsbehehl, frühere Vorschriften

1. Alle Vorschriften der Satzung müssen grundsätzlich beachtet werden.
2. Frühere Vereinsvorschriften, die den Bestimmungen dieser Satzung entgegenstehen, sind aufgehoben.

aktualisiert: Dezember 2009